



A) Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre

Hintergrund des Änderungsvorschlags

Das letzte Jahrzehnt hat gezeigt, dass es sowohl aus organisatorischer als auch finanzieller Sicht kaum Unterschiede in den einzelnen Jahren gab. Von daher macht es Sinn nicht jedes Jahr zwingend eine MV abzuhalten, zumal durch die wenigen vorhandenen aktiven erwachsenen Mitglieder der Teilnehmerkreis sehr überschaubar und auch relativ gleich besetzt ist. Gleichzeitig besteht aber grundsätzlich alleine schon durch das Gesetz die Möglichkeit bzw. sogar die Pflicht von mehreren Mitgliederversammlungen, wenn eben das Interesse des Vereins es erfordert.

Laut Gesetz (§ 58 Nr. 4 BGB)

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Aktuelle Satzung KDK (§ 12 Abs. 2 Satzung KDK)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Vorschlag

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.

B) Änderung der Mindestgröße und Zusammensetzung des Vorstands

Hintergrund des Änderungsvorschlags:

Der Verein besteht aus immer mehr Kindern und immer weniger Erwachsenen. Zudem sind die überwiegende Anzahl der Erwachsenen seit Jahren stille Mitglieder, welche den Verein mit ihrer Mitgliedschaft finanziell unterstützen, ansonsten aber nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen können oder möchten. Somit wird es immer schwieriger die bisher festgeschriebenen Posten des Vorstands, geschweige denn des Gesamtvorstands voll zu besetzen.

Laut Gesetz (§ 26 BGB)

Der Verein muss einen Vorstand haben. Eine bestimmte Größe ist nicht vorgesehen.

Aktuelle Satzung (§§ 17, 18 Satzung KDK)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem 1. Beisitzer und einem 2. Beisitzer.

Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Sportwart, dem Jugendwart

=> 6 Personen geschäftsführender Vorstand zzgl. 2 Personen für den Gesamtvorstand

Vorschlag:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Fest zu besetzen sind dabei die Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwarts. Die bis zu vier weiteren Mitglieder übernehmen dabei nach Möglichkeit zusätzliche Funktionen, wie z.B. Sportwart, Schriftführer, Jugendvertreter, Beisitzer usw.. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Es soll ansonsten nicht mehr nach einem geschäftsführenden und einem Gesamtvorstand unterschieden werden (Wegfall § 18 Satzung KDK).

C) **Wegfall der Jugendversammlung**

Hintergrund des Änderungsvorschlags:

Durch die hohe Fluktuation und der hohe Anteil an sehr jungen Kindern (5-7 Jahre) macht eine Jugendversammlung kaum Sinn, da die Kinder den Sinn der Jugendversammlung nicht verstehen und Kinder ab 14 Jahren bereits eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen.

Laut Gesetz:

Keine Vorgaben

Aktuelle Satzung (§ 10 Satzung KDK)

Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Dort wählen sie einen Jugendvertreter, der ihre Interessen im Gesamtvorstand vertritt.

Vorschlag:

Wegfall der Jugendversammlung. Die Mitgliederversammlung kann nun direkt einen Jugendvertreter als Vorstandsmitglied wählen. Dadurch wird dessen Position auch gestärkt.

D) **Ergänzung des § 23 Satzung KDK mit dem Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).**

Zum Zeitpunkt der letzten Satzungsänderung gab es die DSGVO noch nicht. Diese soll von daher bei den gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes ergänzt werden.

E) **Ergänzender Hinweis in der Vorbemerkung der Satzung KDK**

Es wird vorgeschlagen zu vermerken, dass zwar die männliche Form in der Satzung genutzt wird, damit jedoch grundsätzlich alle Mitglieder gemeint sind.

F) **Ergänzung der Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung auch online oder hybrider Form durchzuführen**

Hintergrund des Änderungsvorschlags:

Die Covid 19 Pandemie hat gezeigt, wie schnell es nicht mehr möglich sein kann, eine Mitgliederversammlung in Präsenz auszuführen. Von daher macht es mehr denn je Sinn, die Möglichkeit hinzuzufügen, Mitgliederversammlungen, die letztendlich das wichtigste Organ eines Vereins ist, online oder in hybrider Form durchzuführen.

Laut Gesetz (§ 32 BGB):

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Hinweis: Versammlung bedeutet Präsenzform. Die Abhaltung einer Mitgliederversammlung über das Internet ohne Satzungsgrundlage und ohne die Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder ist somit grundsätzlich unzulässig.

ABER: § 5 Absatz 2 des 2020 erlassenen Gesetzes zur Erleichterung der Covid 19 Pandemie schafft als

Sonderregelung zu § 32 BGB die gesetzlichen Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen. Dieses Sondergesetz ist allerdings bis 31.12.2022 befristet.

Aktuelle Satzung

Die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung wird darin nicht behandelt.

Vorschlag

Hinweis: Wir sind derzeit am Prüfen, wie dies in der Satzung ergänzt/behandelt werden könnte. Es ist allerdings nicht sicher, ob wir es schaffen, hier rechtzeitig einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag rechtzeitig vorzulegen.